

Geschäftsbedingungen Rahmenvereinbarung AirPlus Corporate Cards

Stand: November 2009

1. Die Mitarbeiter des Vertragspartners können die von Lufthansa AirPlus herausgegebenen Karten mit den dafür vorgesehenen Kartenanträgen anfordern. Lufthansa AirPlus stellt die Kartenanträge zur Verfügung. Der Vertragspartner stellt sicher, dass die unter diese Rahmenvereinbarung fallenden Kartenanträge ausschließlich an die Mitarbeiter des Vertragspartners ausgegeben werden.

2. Die Mitarbeiter können zur Abwicklung ihrer Geschäftsausgaben eine AirPlus Corporate Card und, falls gewünscht, eine Karte für Privatausgaben beantragen. Geschäftliche Flug- und Bahnsumsätze werden über den AirPlus Company Account abgerechnet. Lufthansa AirPlus ist berechtigt, bei Änderungen in der Produktpalette die ausgegebenen Karten jederzeit gegen neue Kreditkarten (auch mit anderen Lizenz- und/der Bankpartnern) mit vergleichbaren vertraglichen Leistungen auszutauschen.

3. Die Abrechnung der Kartenumsätze kann wahlweise über das Firmenkonto des Vertragspartners oder das Privatkonto des Mitarbeiters erfolgen. In jedem Fall nimmt Lufthansa AirPlus bei dem/den Unterzeichner(n) des Kartenantrags eine Bonitätsprüfung vor. Lufthansa AirPlus behält sich eine Ablehnung des Kartenantrags bei nicht ausreichender Bonität vor. Die Zahlungsverpflichtung besteht gegenüber Lufthansa AirPlus.

4. Der Vertragspartner ermächtigt das umseitig unter dem Punkt *Bankverbindung* genannte Geldinstitut, der Lufthansa AirPlus bankübliche Auskünfte zu erteilen, die im Zusammenhang mit der Durchführung dieses Vertrags erforderlich sind.

5. Ist reine Firmenhaftung vereinbart, übernimmt der Vertragspartner die Haftung (gemäß den Bedingungen des jeweiligen Kartenvertrags) anstelle des Karteninhabers (Schuldübernahme). Regelungen zur Gesamtschuld finden insoweit keine Anwendung. Dem Vertragspartner wird, vorbehaltlich einer zufriedenstellenden Bonitätsprüfung, ein monatlicher Gesamtverfügungsrahmen für alle AirPlus Corporate Cards eingeräumt. Dieser Gesamtverfügungsrahmen wird dem Vertragspartner separat mitgeteilt. Für die einzelnen AirPlus Corporate Cards werden keine individuellen Verfügungsrahmen vergeben. Ist gesamtschuldnerische Haftung vereinbart, haften der Vertragspartner und der Mitarbeiter für alle mit diesen Karten getätigten Umsätze gemeinsam (gesamtschuldnerisch). Bei Abrechnung der Umsätze über das Firmenkonto des Vertragspartners müssen die entsprechenden Kartenanträge auch rechtsgültig vom Vertragspartner mitunterschieden sein.

6. Sollte durch die Höhe der insgesamt vom Vertragspartner unter der Rahmenvereinbarung übernommenen Haftung die Offenlegungsgrenze des § 18 KWG überschritten werden (derzeit 750.000,00 EUR), wird der Vertragspartner der Lufthansa AirPlus seine wirtschaftlichen Verhältnisse laufend offenlegen. Insbesondere wird er der Lufthansa AirPlus alle nach den Vorgaben des § 18 KWG und anderer aufsichtsrechtlicher Regelungen erforderlichen aktuellen Unterlagen seiner wirtschaftlichen Verhältnisse vorlegen. Auf Verlangen wird der Vertragspartner ergänzende Erläuterungen seiner Unterlagen und seiner wirtschaftlichen Situation insgesamt vornehmen. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, ist Lufthansa AirPlus berechtigt, die den Mitarbeitern eingeräumten Verfügungsrahmen unverzüglich so weit zu reduzieren, dass die Offenlegungsgrenze unterschritten bleibt.

7. Ist nicht Firmenhaftung vereinbart, haftet der Mitarbeiter für alle mit den/der Karte(n) getätigten Umsätze und Kosten (bei Gesamtschuld zusammen mit dem Vertragspartner). Beantragt der Mitarbeiter die Abrechnung der Karte(n) über sein Privatkonto, werden sämtliche Kartenumsätze und Beiträge im Lastschriftverfahren vom Privatkonto des Mitarbeiters abgebucht.

8. Werden Zusatzangaben auf den Kartenabrechnungen gemacht, so haftet Lufthansa AirPlus insoweit nicht für unzureichende, fehlerhafte oder fehlende Zusatzangaben auf der Abrechnung oder Auswertung, als diesbezüglich keine Nachbesserung möglich ist. Änderungswünsche zu den Zusatzangaben sind Lufthansa AirPlus vom Vertragspartner mindestens 4 Wochen im Voraus mitzuteilen.

9. Der Vertragspartner wird Lufthansa AirPlus rechtzeitig über das Ausscheiden derjenigen Mitarbeiter informieren, die AirPlus Kreditkarten erhalten haben, damit Lufthansa AirPlus diese Kreditkarten sperren kann. Schäden, die Lufthansa AirPlus aufgrund verspäteter oder unterlassener Mitteilung entstehen, sind vom Vertragspartner zu tragen. Der Vertragspartner wird daher regelmäßig, mindestens kalenderjährlich, einen Abgleich mit den bei Lufthansa AirPlus geführten Stammdaten der Karteninhaber vornehmen. Die Stammdaten können über den AirPlus Expense Overview abgeglichen werden, der Bestandteil des AirPlus Geschäftsreiseportals ist.

10. Dem Vertragspartner ist bekannt, dass Lufthansa AirPlus im Rahmen der Zweckbestimmung dieses Vertragsverhältnisses sowie als Mittel für die Erfüllung eigener Geschäftszwecke Abrechnungsdaten und Zusatzdaten speichert, verändert, übermittelt oder nutzt oder Daten von Dritten erhält. Dem Vertragspartner ist weiter bekannt, dass Lufthansa AirPlus Abrechnungsdaten und Zusatzdaten im Interesse von Dritten übermitteln oder nutzt. Die Abrechnungsdaten oder Zusatzdaten können personenbezogene Daten von Mitarbeitern des Vertragspartners enthalten. Der Vertragspartner sichert daher zu, dass die datenschutzrechtlichen Voraussetzungen für die Speicherung und/oder Übermittlung solcher Daten durch Lufthansa AirPlus gegeben sind. Soweit Lufthansa AirPlus dem Vertragspartner Rohdaten zur Gewinnung von Analyse-

und Bewertungsdaten übermittelt, sichert der Vertragspartner Lufthansa AirPlus zu,

- dass in seinem Unternehmen hinreichend konkrete Reiserichtlinien existieren und diese seinen Mitarbeitern bekannt sind,
- dass sichergestellt ist, dass den Mitarbeitern in der konkreten Bezahlungssituation bewusst ist bzw. bewusst sein kann, dass sie gegebenenfalls gegen die Reiserichtlinien verstoßen,
- dass die Mitarbeiter sowie die Mitarbeitervertretung darüber informiert sind, dass Lufthansa AirPlus umfassende Daten liefert, damit der Vertragspartner die Einhaltung der Reiserichtlinien kontrollieren kann.

Für die Darstellung personenbezogener Karteninhaberdaten in Kartenbestandslisten, falls beantragt, gilt ergänzend:

- a) Der Vertragspartner verwendet die Kartenbestandslisten zur Weiterverarbeitung zu betriebsinternen Zwecken.
- b) Der Vertragspartner stellt sicher, dass Lufthansa AirPlus personenbezogene Karteninhaberdaten für die unter a) beschriebenen Zwecke übermitteln darf. Er stellt sicher, dass die Daten nur für diese Zwecke verarbeitet oder genutzt werden und dass seine Mitarbeiter entsprechend unterrichtet sind.
- c) Der Vertragspartner stellt sicher, dass die übermittelten Daten unter Beachtung der anwendbaren datenschutzrechtlichen Vorschriften verarbeitet oder genutzt werden. Bei Verletzung der ihm nach dieser Vereinbarung treffenden Pflichten kann Lufthansa AirPlus den Vertragspartner für entstandenen Schaden haftbar machen, bzw. in Regress nehmen.

11. Nutzung des AirPlus Geschäftsreiseportals: Der Vertragspartner erhält freien Zugang zum Geschäftsreiseportal der Lufthansa AirPlus (das „Portal“). Der Vertragspartner hat sein Login und Passwort geheim zu halten. Der Vertragspartner erklärt sich hiermit mit den Allgemeinen Geschäftsbedingungen für das AirPlus Geschäftsreiseportal einverstanden, die auf dem Portal unter www.airplus.com / **Nutzer werden** / **Zur Firmenregistrierung** eingesehen und ausgedruckt werden können oder auf Wunsch zugesandt werden.

12. Der Vertragspartner informiert die ausgewählten Mitarbeiter über den Inhalt der Rahmenvereinbarung. Diese gilt auch für Tochtergesellschaften, an denen der Vertragspartner gemäß dem letzten Geschäftsbericht mit mehr als 50 % beteiligt ist.

13. Diese Rahmenvereinbarung ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende der Laufzeit schriftlich kündbar, ansonsten verlängert sie sich jeweils um ein weiteres Jahr. Die Kündigung der Rahmenvereinbarung führt zur Vornahme der Kündigung der mit Bezug auf diese Rahmenvereinbarung ausgestellten Karten. Die Möglichkeit zur ordentlichen sowie zur außerordentlichen Kündigung der mit Bezug auf die Rahmenvereinbarung ausgestellten Karten gemäß den Karten-AGB bleibt unberührt.

Ebenso unberührt bleibt für beide Vertragsparteien das Recht zur fristlosen Kündigung aus wichtigem Grund. Ein wichtiger Grund liegt insbesondere vor, wenn der Vertragspartner schuldhaft und nachhaltig im Rahmen der Geldwäschebekämpfung nicht mitwirkt, z.B. Nachweise schuldhaft und nachhaltig nicht erbringt oder an ihrer Erbringung nicht mitwirkt, obwohl ihm dies zumutbar ist, oder Auskünfte schuldhaft und nachhaltig nicht gewährt oder an ihrer Gewährung nicht mitwirkt, obwohl ihm dies zumutbar ist.

14. Treten Umstände ein oder werden bekannt, die eine erhöhte Risikobewertung der Ansprüche gegen den Vertragspartner rechtfertigen, kann Lufthansa AirPlus die Verstärkung und/oder die Bestellung bankmäßiger Sicherheiten verlangen. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn sich die wirtschaftlichen Verhältnisse des Vertragspartners nachteilig verändert haben oder zu verändern drohen, oder sich die vorhandenen Sicherheiten wertmäßig verschlechtern haben oder zu verschlechtern drohen. Der Besicherungsanspruch von Lufthansa AirPlus besteht nicht, wenn ausdrücklich vereinbart ist, dass der Vertragspartner keine oder ausschließlich im Einzelnen benannte Sicherheiten zu leisten hat. Für die Bestellung oder Verstärkung von Sicherheiten wird Lufthansa AirPlus dem Vertragspartner eine angemessene Frist einräumen.

15. Lufthansa AirPlus wird dem Vertragspartner Änderungen oder Ergänzungen dieser ‚Geschäftsbedingungen Rahmenvereinbarung AirPlus Corporate Cards‘ mitteilen. Ist die Mitteilung erfolgt, so gilt die Änderung oder Ergänzung als anerkannt, wenn der Vertragspartner ihr nicht innerhalb von 6 Wochen schriftlich widerspricht. Lufthansa AirPlus wird dann die geänderte Fassung der ‚Geschäftsbedingungen Rahmenvereinbarung AirPlus Corporate Cards‘ der weiteren Geschäftsbeziehung zugrunde legen. Auf diese Folge wird Lufthansa AirPlus den Vertragspartner mit der Mitteilung besonders hinweisen. Die Absendung des Widerspruchs innerhalb der 6-Wochen-Frist gilt als fristwährend. Im Übrigen werden die Parteien individuelle Änderungen und Ergänzungen zu dieser Rahmenvereinbarung nur schriftlich treffen. Sie müssen als solche bezeichnet und von beiden Vertragsparteien unterschrieben sein.

16. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Gerichtsstand ist Frankfurt am Main. Sollte eine der vorstehenden Bestimmungen von ganz oder teilweise unwirksam sein, so bleibt die Gültigkeit der übrigen davon unberührt.